

Teilnahmebedingungen der Kath. Jugend St. Marien Neuss

Stand: 02.01.2022

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Teilnahmeberechtigt an den Freizeiten der Katholische Jugend St. Marien Neuss (nachfolgend KJM) sind alle Kinder und Jugendlichen der auf den Ausschreibungen angegebenen Altersgruppen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, die dann auch Auftraggebende sind. Menschen mit körperlichen oder seelischen Einschränkungen können nur nach Absprache und mit Bestätigung durch die KJM teilnehmen. Es gilt ausschließlich die zeitliche Reihenfolge der erfolgreichen Anmeldungen. Auf Grund einer begrenzten Teilnehmendenzahl empfiehlt sich stets eine zügige Anmeldung. Die KJM behält sich vor, in bestimmten Fällen die Teilnahme an der Reise oder Veranstaltung nicht zuzulassen. Eine Anmeldebestätigung seitens des KJM erfolgt per E-Mail, mit dieser kommt der Teilnahmevertrag zustande. Über E-Mail findet auch die grundlegende Kommunikation der Fahrtleitung mit der auftraggebenden Person statt. Vertragspartner der auftraggebenden Person und Träger der Fahrt ist der Kirchengemeindeverband (KGV) Neuss-Mitte (Freithof 7, 41460 Neuss), in dessen Auftrag handelt die KJM.

2. Zahlungsbedingungen

Nach erfolgter Anmeldung ist binnen zwei Wochen eine Anzahlung in Höhe von 100 EUR pro Teilnehmenden auf das Konto des KGV Neuss-Mitte (IBAN: DE93 3055 0000 0093 3659 14) unter Angabe des Namens der teilnehmenden Person zu leisten. Die Restbeträge für die Freizeiten sind bis zum auf der Anmeldung benannten Datum zu zahlen. Bei finanziellen Schwierigkeiten besteht die Möglichkeit, sich vertrauensvoll an den Caritasbeauftragten des Kirchengemeindeverbandes Neuss-Mitte zu wenden.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der KJM. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der KJM.

4. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von einem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der KJM nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der gebuchten Freizeit nicht beeinträchtigen. Evtl. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die KJM ist verpflichtet, die auftraggebende Person über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5. Rücktritt, Umbuchung

Bei Rücknahme der Anmeldung, Nichtantreten oder vorzeitiger Abreise der teilnehmenden Person (sei es aus gesundheitlichen oder anderweitigen Gründen) wird der Teilnahmebeitrag nur dann erstattet, wenn eine Ersatzperson des gleichen Geschlechts und Alters gefunden wird. Sofern dies nicht gelingt, wird eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Vorbereitungen und Aufwendungen der KJM fällig. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Absage und staffelt sich wie folgt:

Bei Abmeldung
bis 6 Monate vorher 20% des Teilnahmebeitrages,

bis 4 Monate vorher 40% des Teilnahmebeitrages,
bis 2 Monate vorher 60% des Teilnahmebeitrages,
bis 1 Monat vorher 80% des Teilnahmebeitrages,
weniger als 1 Monat vorher 100% des Teilnahmebeitrages.

Nichtzahlung des Teilnahmebeitrages stellt in keinem Fall eine Rücktrittserklärung dar. Wird die teilnehmende Person mit Zustimmung der KJM durch eine geeignete Person vertreten, so werden lediglich Verwaltungskosten in Höhe von 20,00 EUR erhoben. Die KJM empfiehlt ausdrücklich den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

6. Haftung

Die KJM haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungstragenden, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

7. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung der KJM für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

A. soweit ein Schaden der teilnehmenden Person weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

B. soweit die KJM für einen der teilnehmenden Person entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungstragenden verantwortlich ist.

Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis 4.100,00 EUR; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je teilnehmender Person und Freizeit.

8. Haftungsausschluss

Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Reisegepäckversicherung. Die auftraggebende Person haftet für jeden Schaden, der durch die von der teilnehmenden Person mitgeführten Sachen oder durch deren Verhalten verursacht wird. Hierbei entstandene Kosten sind von der auftraggebenden Person nach Aufforderung durch der KJM innerhalb der gesetzten Frist zu begleichen.

9. Gepäckbeförderung

Gepäck wird im normalen Umfang befördert, das bedeutet pro teilnehmende Person einen Koffer und ein Handgepäckstück. Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KJM. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind von der teilnehmenden Person selbst zu beaufsichtigen.

10. Medikamente, Impfausweis, Krankenkarte, Ausweise

Um einem evtl. unsachgemäßen Gebrauch von Medikamenten zu vermeiden, dürfen nur regelmäßig einzunehmende Medikamente mitgenommen werden. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, müssen diese bei jüngeren Teilnehmenden der KJM mit einer ausführlichen und schriftlichen Gebrauchsanweisung ausgehändigt werden. Die ärztliche Versorgung wird gegebenenfalls durch ärztliches Personal vor Ort wahrgenommen. Die teilnehmende Person benötigt eine Kopie des Impfausweises. Sofern die teilnehmende Person über eine Krankenkarte verfügt, ist auch diese mitzunehmen. Pass- und Visavorschriften sind einzuhalten.

11. Persönliche Gegenstände

Für persönliche Gegenstände, insbesondere Geld und Wertgegenstände, die auf die Reise mitgebracht werden, kann keine Haftung übernommen werden. Es ist ratsam, dass alle persönlichen Sachen deutlich mit dem Namen der teilnehmenden Person versehen sind, um Verwechslungen zu vermeiden. Von der Mitnahme wertvoller elektronischer Geräte wird abgeraten. Taschenmesser sind vor Fahrtantritt dem Leitungsteam auszuhändigen. Das Mitbringen von Messern mit feststehenden Klingen, Waffen oder ähnlich gefährlichen Gegenständen ist untersagt.

12. Mitwirkungspflicht der auftraggebenden Person

Die KJM ist bemüht die Reise zur Zufriedenheit der auftraggebenden Person vertragsgerecht durchzuführen. Die auftraggebenden Personen sind verpflichtet bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schaden gering zu halten. Die auftraggebenden Personen sind insbesondere verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Fahrtleitung zur Kenntnis zu bringen. Diese hat in angemessener Zeit für Abhilfe zu sorgen, sofern das möglich ist. Unterlässt es die auftraggebende Person schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt unter Umständen ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Für den Verlust von Wertgegenständen kann die KJM nicht haftbar gemacht werden.

13. Ausschluss von der Fahrt

Die KJM erwartet, dass die Teilnehmenden sich in die Gruppengemeinschaft einfügen, den Weisungen des betreuenden Personals Folge leisten (auch bez. Wahl des Schuhwerks sowie Ansagen zum Tragen eines Helmes) und die Sitten und Gebräuche der Gastgebenden respektieren. Wenn sich eine teilnehmende Person trotz Abmahnung durch die KJM oder seiner Beauftragten nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Gruppengemeinschaft gefährdet oder gegen die Gesetze, Sitten und Gebräuche der Gastgebenden oder der KJM grob verstößt, gibt die teilnehmende Person der KJM die Möglichkeit, sie nach Abmahnung ohne Erstattung des Teilnahmebeitrages von der weiteren Freizeit auszuschließen und sie nach Hause zu schicken. Entstehende Kosten gehen zu Lasten der auftraggebenden Person. Bei Minderjährigen gehören dazu auch die Kosten für eine Begleitperson, einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Veranstaltungsort. Ein Anspruch auf Erstattung des Teilnahmebeitrages besteht in diesem Fall nicht. Zu groben Verstößen gehören auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz wie Alkohol- und Nikotinmissbrauch, der Besitz oder der Konsum von illegalen Drogen jeglicher Art sowie Verstöße gegen die DLRG Baderegeln.

14. Einverständniserklärung

Die auftraggebende Person erklärt sich mit Abgabe der Anmeldung mit folgenden Regelungen einverstanden: Die Teilnehmenden dürfen mit ausdrücklicher Erlaubnis einer betreuenden Person, ohne deren Begleitung, jedoch in Begleitung anderer Teilnehmenden die Gruppen für bestimmte Zeit verlassen und ohne unmittelbare Aufsicht an Geländespielen teilnehmen.

Sie können und dürfen in öffentlichen Bädern und im Meer schwimmen. Sie dürfen sich ohne durchgängige unmittelbare Aufsicht durch das betreuende Personal, jedoch in Begleitung anderer Teilnehmenden eigenständig im Bad und am Strand bewegen.

Sie sind bei Fahrtantritt gesund und frei von ansteckenden Krankheiten. Auf sonstige Krankheiten und andere Besonderheiten (etwa Allergien, Bettnässen, bekannte Disziplin-Probleme) ist die Lagerleitung vor der Abreise schriftlich hinzuweisen. Das betreuende Personal ist von der auftraggebenden Person bevollmächtigt mit der Behandlung kleinerer Krankheiten, Verletzungen, Wunden, dem Ziehen von Zecken sowie der Überprüfung der regelmäßigen Medikamenteneinnahme der teilnehmenden Person. In akuten medizinischen Notfällen ist die Lagerleitung entscheidungsbefugt. Dabei wird sie dem Rat des ärztlichen Personals folgen und die auftraggebende Person unverzüglich informieren.

Besuche sind während der Ferienfreizeit nicht erwünscht.

Über den Versicherungsschutz der Freizeit hat sich die auftraggebende Person im Vorfeld zu informieren und Bedenken unverzüglich gegenüber der KJM zu äußern. Die auftraggebende Person ist darüber in Kenntnis, dass es nur eine begrenzte Zahl an Teilnahmeplätzen gibt und es weder einen Anspruch auf Teilnahme noch auf Einteilung in eine bestimmte Gruppe gibt.

Die Freizeit kann nur stattfinden, wenn eine Mindestteilnahmezahl von 20 Personen erreicht wird. Sollte die Durchführung der Freizeit wider Erwarten seitens des Veranstalters insgesamt unmöglich werden, so besteht, außer dem Recht auf Rückzahlung des Teilnahmebeitrages, kein Anspruch gegenüber dem Veranstalter.

Während der Freizeit dürfen Bild- und Tonaufnahmen von der teilnehmenden Person aufgenommen werden. Diese Aufnahmen dürfen anschließend allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Die Aufnahmen dürfen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der KJM genutzt werden (Fotoshow, Film, Website, soziale Netzwerke, Druckpublikationen etc.).

15. Informationen zum Datenschutz

Der Veranstalter speichert personenbezogene Daten (Namen, Kontaktdaten usw.) aus der Anmeldung in seinem Computersystem. Dies ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Ferienfreizeit erforderlich. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. B) DSGVO. Die Daten können an staatliche oder kirchliche Stellen weitergegeben werden, soweit dies erforderlich ist, um Zuschüsse für die Maßnahme zu erhalten. Gesundheitsdaten der teilnehmenden Person werden verarbeitet, um im Notfall eine angemessene Versorgung zu ermöglichen. Ohne die Verarbeitung dieser Daten ist eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich. Nach Abschluss der Bearbeitung werden die Daten zur ordnungsgemäßen Aktenführung je nach Bedeutung des Falls aufbewahrt. In der Regel beträgt die Aufbewahrungsfrist drei bis fünf Jahre.

Außerdem können unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Teilnehmenden Bild- und Tonaufnahmen von diesen angefertigt und veröffentlicht werden. Dazu werden die Daten auch an soziale Medien wie Facebook oder Instagram weitergegeben und dort zum Teil im Ausland verarbeitet. Dies ist erforderlich, um den Erziehungsberechtigten eine angemessene Information über die Veranstaltung sowie eine Öffentlichkeitsarbeit im üblichen Umgang zu ermöglichen. Das Interesse des Veranstalters an einer bildgestützten Öffentlichkeitsarbeit kann das Recht der Teilnehmenden am eigenen Bild überwiegen, soweit insbesondere die Grenzen des Kunst- und Urheberrechtsgesetzes eingehalten werden. Insoweit stützt sich die Datenverarbeitung auf Art 6 Abs. 1 lit. F) DSGVO. Im Übrigen erkläre ich hiermit mein Einverständnis in diese Form der Datenverarbeitung gemäß Art. 6 1 lit. A) DSGVO. Auf Antrag werden Bilder, die die auftraggebende Person oder die teilnehmende Person zeigen, unverzüglich gelöscht, soweit dies dem Veranstalter technisch möglich ist.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die KJM.

Sie haben das Recht, vom Verantwortlichen Auskunft über die zu Ihrer Person beziehungsweise zur teilnehmenden Person gespeicherten Daten einschließlich eventueller Empfangende und der geplanten Speicherdauer zu erhalten. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Die Einwilligung in die Datenverarbeitung können Sie jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Bei Unstimmigkeiten können Sie sich an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit [Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf] als zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

Allgemeines

- a.) Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt der KJM vorbehalten.
- b.) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.